

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
International Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Augsburg  
vom 19. April 2016**

**In der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22. November 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

1Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang International Management. 2Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBI S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Studienziele**

- (1) 1Ziel des Studiums ist es, Betriebswirtinnen und Betriebswirte heranzubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme, insbesondere im Bereich des internationalen Managements anwenden können. 2Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der internationalen Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen entwickelt. 3Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) 1Den Absolventinnen und Absolventen werden Managementfähigkeiten für den Einsatz in internationalen Unternehmen und Organisationen - auch in fremden Sprachräumen - vermittelt. 2Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und mindestens zwei Wirtschaftsfremdsprachen werden im Studium daher verstärkt die Persönlichkeitsbildung, sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. 3Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl zweier Vertiefungsmodule eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt ist.
- (3) Studentinnen und Studenten ausländischer Partnerhochschulen sollen sich in ihrer internationalen Orientierung wiederfinden und gleichzeitig einen Einblick in die deutsche Wirtschaftspraxis erhalten.
- (4) 1Der Bachelorstudiengang „International Management“ trägt der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft in besonderem Maß Rechnung. 2Die Ausbildung umfasst obligatorisch neben Wirtschaftsendgisch das Studium einer weiteren Wirtschaftsfremdsprache aus dem Angebot der Fakultät. 3Ein großer Teil der betriebswirtschaftlichen Fachlehrveranstaltungen findet in englischer Sprache statt. 4Ein Semester muss als Studien- oder Praxissemester verpflichtend im Ausland geleistet werden. 5Neben den nationalen Regelungen werden vertieft auch die internationalen Rechtsvorschriften behandelt. 6Eine moderate Spezialisierung erfolgt in zwei vertiefenden Modulen im 6. und 7. Semester, deren Inhalte sich an den speziellen Anforderungen global operierender Unternehmen orientieren. 7Die Ausbildung hört nicht bei der Vermittlung von Fachwissen auf: durch Kleingruppenarbeit, Projekte, Seminare üben die Studentinnen und Studenten die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden unter Berücksichtigung und Abwägung ökonomischer, rechtlicher, sozialer und gesellschaftlicher Gegebenheiten und Zielsetzungen. 8Es wird somit in einer ausgewogenen Mischung Fach-, Methoden-, Sozial- und Managementkompetenz vermittelt. 9Das Angebot an einsemestrigen Vertiefungsmodulen und den anderen Wahlpflichtmodulen trägt den Neigungen und späteren Berufserwartungen der Studierenden Rechnung und wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

**§ 3**

**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) 1Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. 2Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern, eine Aufbauphase von zwei Studiensemestern, ein praktisches Semester und eine Vertiefungsphase von zwei Studiensemestern.
- (2) 1Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden ihren Interessen entsprechend zwei Vertiefungsmodule aus dem angebotenen Katalog der Fakultät wählen. 2Es wird anhand konkreter Fragestellungen das selbständige anwendungsbezogene sowie wissenschaftliche Arbeiten geschult und auf die Abschlussarbeit vorbereitet. 3Die moderate Spezialisierung in ausgewählten Themenfeldern trägt den

Neigungen und späteren Berufserwartungen der Studierenden Rechnung. <sup>4</sup>Durch die Bearbeitung inhaltlich zusammenhängender betriebswirtschaftlicher Fragestellungen werden Fach-, Methoden-, Sozial- und Managerkompetenzen vermittelt.

- (3) <sup>1</sup>Es sind insgesamt 210 Creditpoints (CP) nachzuweisen. <sup>2</sup>Ein CP nach ECTS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

#### **§ 4**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Ein Modul fasst ein oder mehrere Fächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen und leistungsbewerteten Einheit zusammen.
- (2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage, Abschnitt 1 bis 4 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden obligatorisch sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Hierunter fallen auch die Vertiefungsmodule. <sup>4</sup>Die gewählten Module gelten als Pflichtmodule.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Module welche im Ausland erbracht worden sind, werden nach den gesetzlichen Vorschriften anerkannt.

#### **§ 5**

#### **Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs sowie des Lehrangebots einen Studienplan, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und nicht Teil der Studienordnung ist. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.<sup>3</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester,
  2. die Wahlpflichtmodule mit Anzahl der Semesterwochenstunden und CP,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
  4. Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Modulen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen sind,
  5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
  6. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
  7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie
  8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht; ebenso wenig besteht Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

#### **§ 6**

#### **Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Aufbauphase und Vertiefungsphase**

- (1) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind folgende Einzelprüfungen:
1. Wirtschafts- und Finanzmathematik
  2. Statistik
  3. Bürgerliches Recht
  4. Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)
  5. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
  6. Buchführung
  7. Marketing
  8. 1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch I

- (2) Zum Eintritt in die Aufbauphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens 40 CP aus dem Bereich der Pflichtmodule erworben hat, 30 davon in Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und der Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP nachgewiesen werden; die CP aus Wahlpflichtmodulen werden nicht mitgerechnet. <sup>2</sup>Für Studierende im Verbundstudium kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.
- (4) Weiterführende Fremdsprachenmodule können unabhängig vom Eintritt in die Aufbauphase belegt werden.
- (5) In den ersten zwei Semestern sollen mindestens 15 ECTS in englischsprachigen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

## **§ 7 Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.
- (2) <sup>1</sup>Die praktische Tätigkeit wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen. <sup>2</sup>Wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, so verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 18 Wochen.
- (3) <sup>1</sup>Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. <sup>2</sup>Der Praxisbericht soll Angaben zur Firma, eine Übersicht über die Tätigkeit, eine Schilderung des Arbeitsbereiches und das soziale Umfeld erhalten. Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Der Umfang des Praxisberichtes ist der Definition der Prüfungsformen in dieser Satzung zu entnehmen. <sup>4</sup>Im Verbundstudium erkennt die Hochschule Augsburg die im praktischen Studiensemester stattfindende betriebliche Ausbildung unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als einschlägige berufspraktische Ausbildung an. <sup>2</sup>Die dabei vermittelten fachlichen Inhalte werden von den praktizierenden Studierenden schriftlich nachgewiesen und von zugelassenen Prüfern des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule bewertet.

## **§ 7a Auslandssemester**

<sup>1</sup>Ein Studiensemester ist im fremdsprachigen Ausland abzuleisten. <sup>2</sup>Dieses kann auch das praktische Studiensemester sein. <sup>3</sup>Auch im Verbundstudium muss ein Semester als Studien- oder Praxissemester verpflichtend im Ausland geleistet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidungen über die Eignung von Hochschulen und Ausbildungsstellen sowie über die Anrechnung nach Satz 1 oder 2 trifft die Prüfungskommission oder der von ihr beauftragte Hochschullehrer. <sup>5</sup>Wenn nach der Zulassung zum Studium, von Studierenden nicht zu vertretende Umstände eintreten, die ein Auslandssemester unzumutbar machen, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8 Studienberatung**

<sup>1</sup>Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn die Studentin bzw. der Student in zwei aufeinander folgenden Semestern insgesamt nicht mehr als 15 CP erworben hat. <sup>2</sup>Unbeschadet dessen ist die Studienberatung aufzusuchen, wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde.

## **§ 9 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Über Größe und Besetzung entscheidet der Fakultätsrat. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 135 CP erworben wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Erstprüfers oder der Erstprüferin auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Es sind mindestens zwei Exemplare in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Textdatei auf Datenträger abzugeben.
- (4) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt vier Monate.
- (5) Die Prüfungskommission genehmigt Thema und Prüfer der Bachelorarbeit.

## **§ 11**

### **Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten**

- (1) <sub>1</sub>Zur differenzierten Bewertung von bestandenen Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit, können die ganzen Notenziffern 1,0 bis 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sub>2</sub>Dabei ist die beste Note 1,0 und die schlechteste Note 4,0.
- (2) <sub>1</sub>Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. <sub>2</sub>Ein Modul ist bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.
- (3) <sub>1</sub>Wurden in Wahlpflichtmodulen, die keine Vertiefungsmodule sind, von dem Studenten mehr CP erworben, als er laut Prüfungsordnung erwerben müsste, findet nur die von der Prüfungsordnung geforderte Zahl von CP in der Endnotenbildung Berücksichtigung und zwar in der Reihenfolge ihrer Note (zuerst die besseren). <sub>2</sub>Kann dadurch ein Wahlpflichtmodul nicht mit allen ihm zugeordneten CP Berücksichtigung finden, fließen seine CP insoweit nur teilweise ein. <sub>3</sub>Hat ein Student also 10 CP aus 2 Wahlpflichtfächern mit je 5 CP erworben, obwohl die Prüfungsordnung nur 8 CP fordert, fließt das bessere voll in die Notenbildung ein und das schlechtere nur mit 3 CP.

## **§ 12**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote, Zeugnis**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Orientierungs-, Aufbau- und der Vertiefungsphase und des praktischen Studiensemesters sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden und die praktische Tätigkeit mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) <sub>1</sub>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Modulnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. <sub>2</sub>Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der ausgewiesenen CP gewichtet.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## **§ 13**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 19. April 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten Fachsemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 19. April 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 21. April 2016.

Augsburg, 21. April 2016

Prof. Dr. Ing. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 21. April 2016 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. April 2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. April 2016.

## Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
CP	Creditpoint
GewT	Gewicht der Teilnote
m.E.	Prädikat „mit Erfolg“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PrÜ	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
SchrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung
ZSI	Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kommunikation

## Formen von Modulendprüfungen

Studienarbeit	10 - 20 Seiten und 2500 bis 5000 Wörtern, bei der Portfolioprüfung max. 5-9 Seiten 500 bis 2000 Wörter
Praxisbericht	15- 20 Seiten und 3750 bis 5000 Wörtern
Präsentation	20 - 30 min und eine Vorbereitungszeit von 14 bis 20 Stunden, bei der Portfolioprüfung max. 10 - 15 min. und einer Vorbereitungszeit von 7 bis 10 Stunden
Referat	15 - 20 min und eine Vorbereitungszeit von 10 - 14 Stunden
Schriftliche Prüfung	60 - 120 min, bei der Portfolioprüfung max. 45 min.
Bachelorarbeit	50 - 60 Textseiten und eine Vorbereitungszeit von 4 Monaten

## Anlage

### Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semester (Grundlagen- und Orientierungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID	Modul	Englische Modulname	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
IM1GBWL	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Fundamentals in Business	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM1BUFÜ	Buchführung	Financial Accounting	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM1MARK	Marketing Management	Marketing Management	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM1BÜRE	Bürgerliches Recht	Civil Law	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM1MATH	Wirtschafts- und Finanzmathematik	Business and Financial Mathematics	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM1ENG	1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch I	Introduction to Business English	4	5	SU/Ü/PrÜ	Testate/ SchrP 60-120 (1)	GewT SchrP = 1 GewT Testate = 1 (6)
IM1EXRL	Externe Rechnungslegung	Financial Reporting	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM1FIKA	Finanzierung und Kapitalmärkte	Financing and Capital Markets	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM1EPRO	Einkauf und Produktionsmanagement	Procurement and Operations Management	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM1VWL	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Economics I (Microeconomics)	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM1STAT	Statistik	Statistics	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM1WSPR	2. Fremdsprache I (8)	2 <sup>nd</sup> Second Business Language I	4	5	SU/Ü/PrÜ	Testate SchrP 60-120 (1)	GewT SchrP = 1 GewT Testate = 1 (6)
	Summe		48	60			

**Abschnitt 2: Fachspezifische Module des 3. Und 4. Semesters (Aufbauphase)**

1	2	3	4	5	6	7	8
ID	Modul	Englische Modulname	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
IM2IFI	Internationale Finanz- und Investitionswirtschaft	Multinational Business Finance and Investment	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM2KLR	Kosten- und Leistungsrechnung	Managerial Accounting	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM2ORGA	Personalmanagement und Organisation	Human Resource and Organization Management	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM2VWL	Volkswirtschaftslehre II (Internationale VWL)	Economics II (International Economics)	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM2INFO	Angewandte Informatik	Applied Computer Sciences	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM2ENG	1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch II	Intermediate Business English	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM2CONT	Controlling	Financial Controlling and Reporting	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM2IKM	Interkulturelles Management	Cross-Cultural Management	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM2STEU	Nationale und internationale Steuern	National and International Taxation	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
IM4WSPR	2. Fremdsprache II (8)	2 <sup>nd</sup> Second Business Language II (8)	4	5	SU/Ü/PrÜ	Testate/ SchrP 60-120 (1)	GewT SchrP = 1 GewT Testat = 1 (6)
IM2WIME	Wissenschaftliche Methoden (1) (2)	Scientific Methodology (1) (2)	4	5	SU/Ü/PrÜ	StA/Präs/Ref SchrP 60-120	
IM2INTR	Internationales Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht	International Business Law and Labor Law	4	5	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-120	
	Summe		48	60			

**Abschnitt 3: Prüfungen des praktischen Studiensemesters**

1	2	3	4	5	6	7	8
ID	Modul	Englische Modulname	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
IM3PRAK	Praktikum	Internship	0	20	Pr	PrBer	18 Wochen Prädikat mE/oE
IM3PROZ	Praxisseminar I: Prozessanalyse	Process Analysis	4	5	SU/Ü/S	StA/Ref	Prädikat mE/oE
IM3SCHL	Praxisseminar II: Schlüsselkompetenzen	Soft Skills	4	5	SU/Ü/S	Präs/Ref SchrP 60-120	Prädikat mE/oE
	Summe		8	30			



#### Abschnitt 4: Fachspezifische Module des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID	Modul	Englische Modulname	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten (1)	Ergänzende Regelungen
IM4STMA	Strategisches Management und Planspiel	Strategic Management and Simulation	4	5	SU/Ü/PrÜ	StA/ SchrP 60-120	GewT StA = 30% GewT SchrP = 70%
IM4ANUN	Angewandte Unternehmensführung (1) (2)	Applied Business Management (1) (2)	2	2	SU/Ü/S	StA/Präs/Ref	
	1. Vertiefungsmodul (3) (6) (7)	First Study Focus (3) (6) (7)	8	12	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-150	
	2. Vertiefungsmodul (3) (6) (7)	Second Study Focus (3) (6) (7)	8	12	SU/Ü/PrÜ	SchrP 60-150	
	Seminar zum Vertiefungsmodul (4)	Seminar for Study Focus (4)	2	3	SU/Ü/S	StA/Präs/Ref	
	Projekt/Fallstudien zum Vertiefungsmodul (4)	Project for Study Focus (4)	4	5	SU/Ü/S	StA/Präs/Ref	
	Wahlpflichtmodul (5)	Electives (5)	8	8	(1)	(1)	(1)
	Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	0	13	BA	BA	
	Summe		28	60			

(1) Das Nähere regelt der Fakultätsrat über den Studienplan.

(2) Wahlweise zu den Themengebieten dieses Moduls.

(3) Aus dem Angebot der Vertiefungsmodule der Fakultät für Wirtschaft. Es sind jeweils alle Module eines Vertiefungsmoduls abzulegen.

(4) Wahlweise zu einem der beiden gewählten Vertiefungsmodule.

(5) Aus dem Wahlpflichtkatalog der Fakultäten nach Festlegung des Studienplans. Fremdsprachen sind als Wahlpflichtmodul ausgeschlossen.

(6) Es wird eine Endnote gebildet, sie setzt sich zusammen aus einer Klausurarbeit und verschiedenen Testaten, die mündlich oder schriftlich zu erbringen sind.

(7) Eine Kombination von Modulen kann im Einvernehmen mit der Prüfungskommission zu einem individuellen Vertiefungsmodul zusammengelegt werden.

(8) Aus dem Angebot der 2. Wirtschaftsfremdsprachen der HSA auf Niveau 3 oder höher.